

**Ordnung zur Erstellung eines Vorschlags zur Ernennung eines Dekans,
Prodekans oder Regionaldekans**

1. Das Amt des Dekans/Prodekans/Regionaldekans wird vom Diözesanbischof unter Würdigung des Vorschlags eines Dekanates/einer Region einem dafür geeigneten Priester des Dekanates/der Region übertragen. Der Diözesanbischof ist nach c. 157 CIC bzw. c. 553 § 2 CIC grundsätzlich frei, einen geeigneten Kandidaten für dieses Amt zu ernennen.
2. Steht die Ernennung des Dekans/Prodekans/Regionaldekans an, beauftragt der Ortsordinarius mit der Einleitung des Vorschlagsverfahrens:
 - den Prodekan bei der Ernennung eines Dekans;
 - den Dekan bei der Ernennung eines Prodekans;
 - einen der Dekane in der Region bei der Ernennung eines Regionaldekans.
3. Vorschlagsberechtigte

C. 553 § 2 CIC sieht vor, dass der Bischof vor der Ernennung eines Dekans nach klugem Ermessen den Rat der im Dekanat wirkenden Priester einholt. Diese Regelung gilt analog auch bei der Ernennung eines Prodekans bzw. eines Regionaldekans. In der Diözese Augsburg ist es zudem Brauch, dass auch Laien am Vorschlagsverfahren beteiligt werden können.

 - 3.1. Vorschlagsberechtigt sind die Welt-, Ordenspriester, Ständige Diakone und die hauptberuflichen pastoralen Laienmitarbeiter/-innen, die im Dekanat/in der Region mit Dekret tätig sind, sowie bei der Ernennung eines Dekans oder Prodekans der/die Dekanatsratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in bzw. bei der Ernennung eines Regionaldekans der Regionalpastoralrat.
 - 3.2. Die Liste der Vorschlagsberechtigten ist vom beauftragten Dekan bzw. Prodekan zu erstellen und dem Generalvikariat zur Prüfung vorzulegen.
4. Erstellung eines Vorschlags zur Ernennung des Dekans/Prodekans/Regionaldekans:
 - 4.1. Der beauftragte Dekan bzw. Prodekan kann die Vorschlagsberechtigten zum Zweck der Kandidatenfindung zur Dekanatskonferenz einladen. Außerdem fordert er die Vorschlagsberechtigten schriftlich auf, bis zu einem bestimmten Termin, der mit dem Generalvikariat abzustimmen ist, im Generalvikariat ihren Vorschlag einzureichen.
 - 4.2. Jeder Vorschlagsberechtigte kann bis zu drei Kandidaten in wertender Reihenfolge vorschlagen. Die Vorschläge sind mit der Unterschrift des Vorschlagsberechtigten zu versehen. Vorschläge, die ohne Unterschrift und nicht fristgerecht eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.
 - 4.3. Vorgeschlagen werden können alle Pfarrer, Pfarradministratoren, Pfarrvikare und sonstigen Priester im Dekanat/in der Region. Voraussetzung ist, dass sie die Zweite Dienstprüfung abgelegt haben. Sie sollen in der Regel zehn Jahre Priester sein. Ausgenommen sind die Ruhestandsgeistlichen.

4.4. Die eingereichten Vorschläge werden im Generalvikariat ausgewertet und dem Bischof vorgelegt.

5. Diese Ordnung tritt zum 1. Dezember 2010 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Die vorstehende Ordnung ersetzt die Art. 3, 4 und 5 sowie Art. 33 Abs 1 – 4 des Statuts für die Dekane und stellvertretenden Dekane (Prodekane) im Bistum Augsburg und Art. 5 Abs. 1 – 6 des Regionalstatuts für die Diözese Augsburg.

Augsburg, den 18.11.2010

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg